



Deutsch

Merkblatt: Informationen / Schulregeln / Vereinbarungen

Liebe Schülerin, lieber Schüler

Sie haben sich für den Besuch eines Brückenangebots entschieden. In diesem Jahr möchten Sie viel profitieren und Ihre Berufschancen verbessern. Sie werden dieses Ziel auch erreichen, wenn Sie bereit sind, sich ernsthaft und intensiv einzusetzen. Wir wünschen Ihnen an unserer Schule viel Freude und Erfolg.

Liebe Eltern

Auch Sie hoffen, dass Ihr Sohn/Ihre Tochter durch den Besuch eines Brückenangebots in der persönlichen Entwicklung Fortschritte macht. Damit sich der Erfolg einstellt, sind wir von der Schule (trotz des Alters Ihres Sohnes/Ihrer Tochter) auf Ihre Unterstützung angewiesen. Die nachfolgenden Hinweise und Vereinbarungen bilden die Grundlage einer erfolgreichen Zusammenarbeit.

Schuljahr

Die Schülerinnen und Schüler haben sich für die Dauer eines ganzen Schuljahres angemeldet. Damit haben sie sich verpflichtet, die Schule **während des ganzen Schuljahres** zu besuchen.

Urlaub

Wenn Sie die Schule aus voraussehbaren Gründen nicht besuchen können, beantragen Sie einen Urlaub. Urlaubsformulare erhalten Sie bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer. Die Gesuche müssen spätestens 8 Tage vor dem Urlaubstermin abgegeben werden.

Die Schülerinnen und Schüler unserer Schule haben die obligatorische Schulzeit hinter sich. Sie sind weitgehend den Lehrlingen gleichgestellt. Deshalb werden Urlaube nur noch selten und in ganz wichtigen Fällen bewilligt.

Ferienverlängerungen oder **vorzeitiger Ferienbeginn** werden nur gewährt, wenn eine Bestätigung des Arbeitgebers der Eltern aussagt, dass die Ferien nicht anders bezogen werden können. **Gesuche wegen günstigeren Flugtarifen werden abgelehnt.**

Schulanlässe / Ausserschulisches Lernen

Die Schülerinnen und Schüler haben alle Fächer der Grundbildung, die Schwerpunktfächer und die von ihnen gewählten Wahlpflichtfächer zu besuchen. Sie nehmen an allen Exkursionen und den von der Schule als verbindlich erklärten Veranstaltungen teil.

Foto- und Videoaufnahmen

Wenn Schülerinnen und Schüler respektive ihre Erziehungsberechtigte es nicht wünschen, dass Foto- und Videoaufnahmen für den internen Schulgebrauch gemacht werden, können sie dies zu Beginn des Schuljahres in schriftlicher Form bei der Klassenlehrperson zuhänden des Rektors/der Rektorin verlangen.

Berufswahlvorbereitung

Bei der Berufswahlvorbereitung tragen die Jugendlichen und die Eltern die Hauptverantwortung. Selbstverständlich werden sie dabei von unseren Lehrpersonen tatkräftig unterstützt. Sollten Sie Fragen haben oder Hilfe brauchen, wenden Sie sich frühzeitig an den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin. Auch die Berufsberatung kann Sie unterstützen!

Absenzenregelung

Der Besuch eines Brückenangebotes ist freiwillig. Mit Ihrer Anmeldung haben Sie sich zu einem lückenlosen Schulbesuch verpflichtet. Wir erwarten, dass die Schülerinnen und Schüler aus diesem Grund pünktlich und ohne Unterbrüche zum Unterricht erscheinen. Für Versäumnisse und Verspätungen gilt die Verordnung über den Schulbesuch, die Absenzen, Dispensationen und Disziplinarmaßnahmen (Absenzen- und Disziplinarverordnung 410.130). Sind bei einer Schülerin oder einem Schüler mehr als 14 unbegründete Versäumnisse in einem Schuljahr zu verzeichnen, so wird ein Verfahren (unter Einbezug der Schulkommission) auf definitiven Schulausschluss eingeleitet.

Kurzfristige, begründete Versäumnisse (zum Beispiel bei Krankheit)

Telefonieren Sie am ersten Tag des Versäumnisses in der Zeit von 08.20 - 08.30 Uhr oder 10.00 - 10.30 Uhr ins Schulhaus. Melden Sie sich bei Ihrem Klassenlehrer/Ihrer Klassenlehrerin oder einem Fachlehrer/einer Fachlehrerin ab.

Wie werden Verspätungen und Versäumnisse im Zeugnis aufgeführt?

- Als Verspätung gilt, wenn der Schüler / die Schülerin zur Zeit des Unterrichtsbeginns nicht im Schulzimmer ist.
- Als Versäumnis gilt, wenn die Schülerin/der Schüler mindestens eine Lektion (45 Minuten) abwesend ist. Pro Schulhalbtage wird eine Absenz gezählt.

Entschuldigungen

Entschuldigungen sind von den Jugendlichen spätestens 8 Tage nach dem Versäumnis oder der Verspätung dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin abzugeben. Ist dies z.B. aufgrund einer langfristigen Erkrankung nicht persönlich möglich, müssen Entschuldigungen per Post oder E-Mail innert 8 Tagen zugestellt werden. Das Entschuldigungsschreiben enthält eine Begründung und Angaben über die Zeitdauer. Bei unmündigen Jugendlichen müssen die Eltern das Entschuldigungsschreiben mit unterzeichnen.

Volljährigkeit: Schülerinnen und Schüler, die älter als 18 Jahre sind

Schülerinnen und Schüler, die das 18. Altersjahr vollendet haben, sind volljährig und handeln eigenverantwortlich in Bezug auf Gesellschaft, Staat und Schule. Die Lehrpersonen informieren weiterhin die Eltern über Wichtiges, das das Brückenjahr und die Leistungen ihrer Töchter und Söhne betrifft. **Wenn volljährige Schülerinnen und Schüler die Weitergabe dieser Informationen an die Eltern nicht wünschen, können sie dies zu Beginn des Schuljahres (oder zum Zeitpunkt der Volljährigkeit) in schriftlicher Form bei der Klassenlehrperson zuhänden des Rektors/der Rektorin verlangen.**

Anmerkung: Wichtige Entscheide (zum Beispiel Verlassen der Schule, Disziplinarmaßnahmen, Schulausschluss etc.) werden den Eltern in jedem Fall zur Kenntnis gebracht.

Einschätzungskonferenzen: Um den Prozess der Laufbahnvorbereitung für die Lernenden möglichst ideal gestalten zu können, findet ein Informationsaustausch zwischen GAP-Case Management, der Berufsberatung, der Sozialhilfe Basel-Stadt und den Lehrpersonen des ZBA im Rahmen der Einschätzungskonferenzen statt.

Kostenregelung bei Austritt oder Schulausschluss während des Schuljahres

Erfolgt während des Schuljahres ohne Zustimmung der Schulleitung ein Austritt oder wird ein Jugendlicher aufgrund seines Verhaltens von der Schule gewiesen, wird den Eltern, den Erziehungsberechtigten resp. den volljährigen Jugendlichen ein Betrag von CHF 800.-- in Rechnung gestellt werden.

Hinweis: Der Besuch der Brückenangebote ist gratis. Er verursacht aber Kosten in der Höhe von bis zu CHF 18'000.-- pro Jahr. Bei einem vorzeitigen Schulaustritt oder Ausschluss ist die Klasse unterbesetzt: Die Kosten laufen weiter, ohne dass eine andere Schülerin/ein anderer Schüler davon profitieren kann.

Diese Kostenregelung ist Teil der Aufnahmevereinbarung und wird mit dem Schuleintritt anerkannt.